

## **Wer kann Mitglied im BKL werden?<sup>1</sup>**

### **Auszug aus der Satzung des BKL**

#### §3

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die
  - 1.1. das Studium der KLINISCHEN LINGUISTIK nach den Richtlinien des BUNDESVERBANDES KLINISCHE LINGUISTIK (BKL) absolviert hat, oder zur Zeit ein solches Studium absolviert,
  - 1.2. über ein vergleichbares relevantes Hochschulstudium in den dafür vorgesehenen Studiengängen/-kombinationen verfügt, oder zur Zeit ein solches Studium absolviert,
  - 1.3. die Aufgaben und Ziele des Vereines unterstützt und fördert.
2. Der Verband hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
  - 2.1. Zu den ordentlichen Mitglieder sind zu rechnen:
    - 2.1.1. Klinische Linguisten\* mit einer in § 3.1 beschriebenen Ausbildung und der Anerkennung durch den BUNDESVERBAND KLINISCHE LINGUISTIK.
    - 2.1.2. Personen, die im Arbeitsgebiet der KLINISCHEN LINGUISTIK tätig sind.
  - 2.2. Zu den außerordentlichen Mitglieder sind zu rechnen:
    - 2.2.1. Personen, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen und fördern.
    - 2.2.2. Personen, die in Ausbildung stehen und ordentliche Mitglieder werden wollen.
  - 2.3. Ehrenmitgliedschaft:

auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss.

Der Vorstand entscheidet - im Rahmen der Festlegungen in §3.1 und §3.2 - über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

1 Die in der Satzung vorkommenden Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Form der Bezeichnung.